

KURZMITTEILUNGEN

1. DER „ABZUG FÜR INVESTITIONEN“ AB 2025

Das Jahresende naht... und wir werden dann häufig mit der Frage konfrontiert, ob es aus steuerlicher Sicht noch Sinn macht, am Jahresende zu investieren, oder lieber bis zum nächsten Jahr zu warten.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte, dass:

- natürliche Personen (Selbstständige, Freiberufler) auch eine am Jahresende getätigte Investition voll abschreiben können,
- Gesellschafter aber „prorata temporis“ abschreiben müssen, d.h. je später die Rechnung, je kleiner ist die Abschreibung des ersten Jahres.

Darüber hinaus können natürliche Personen und kleine Gesellschaften in Zusammenhang mit den meisten Investitionen einen sogenannten „Abzug für Investitionen“ geltend machen. Dieser Abzug war vorübergehend (2021 und 2022) mal sehr hoch, wurde dann aber für 2023 und 2024 gesenkt. Ab 2025 wird diese Möglichkeit, Steuern durch Investitionen zu sparen, wieder abgeändert.

Finden Sie bitte hier die wichtigsten Änderungen:

WAS ÄNDERT NICHT?

Auch in Zukunft sind Investitionen, die auch eine private Nutzung beinhalten, vom Abzug ausgeschlossen. PKWs bleiben ebenfalls ausgeschlossen.

Auch in Zukunft kommen nur Investitionen im Neuzustand in Frage.

Reichen die Gewinne eines Selbstständigen nicht aus, um den Abzug in voller Höhe nutzen zu können, sind die nicht genutzten Beträge uneingeschränkt vortragbar. Gesellschaften können nicht genutzte Beträge nur ein Jahr vortragen.

WAS WIRD SICH ÄNDERN?

Erfreulich ist, dass der gewöhnliche Abzug für Investitionen von 8 auf 10 % erhöht wird. Zusätzlich zu diesem allgemeinen Prozentsatz wird es einerseits „thematische“, zielorientierte Investitionen und andererseits „spezifische“ Investitionen geben, d.h. Investitionen mit technologischen Aspekten

Außerdem wird ein Königlicher Erlass Kriterien bestimmen, die schädliche Investitionen für Klima und Umwelt ausschließen sollen...

i. Der gewöhnliche Abzug

Wie bereits erwähnt, wird dieser Abzug 10 % der Investitionen betragen. Dieser Prozentsatz wird aber auf 20 % verdoppelt, wenn es sich um „digitale“ Investitionen handelt. Ein Königlicher Erlass wird die entsprechenden, zu erfüllenden Kriterien festlegen.

Sowohl der gewöhnliche Abzug als auch der verdoppelte Abzug für digitales Anlagevermögen kommen nur für Selbstständige und kleine Gesellschaften in Frage.



Die großen Gesellschaften sind davon ausgeschlossen.

ii. Thematische, zielorientierte Investitionen

Diese Investitionen bewirken einen Abzug von 40 % (!!!) für Selbstständige und kleine Gesellschaften, sowie 30 % für große Gesellschaften (im Gegensatz zum „gewöhnlichen“ Abzug, kommen alle Gesellschaften für diesen Abzug in Frage).

Folgende „Themen“ kommen in Frage:

- Investitionen „in die effiziente Nutzung von Energie und in erneuerbare Energien“, d.h. „den Erwerb von Anlagevermögen, welches verwendet wird für die Produktion von erneuerbaren Energien und in die effiziente Nutzung von Energie“
- Investitionen in „Transporte ohne CO₂-Emissionen“
- „Umweltschonende Investitionen“, d.h. „den Erwerb von Anlagevermögen mit einer positiven Auswirkung auf die Umwelt“
- „Digitale Unterstützungsmaßnahmen“, d.h. den „Erwerb von Anlagevermögen, welches die vorher erwähnten Investitionen digital unterstützt“.

Ein Königlicher Erlass soll eine Liste aller in Frage kommenden Investitionen, diese vier Sektoren betreffend, erstellen. Diese Liste soll eine Gültigkeit für drei Jahre haben und immer wieder erneuert werden.

Im Gegensatz zum gewöhnlichen Abzug von 10 % oder 20 % bedarf diese Maßnahme einer Bescheinigung der zuständigen Region oder des zuständigen föderalen Ministers.

iii. Investitionen mit technologischen Aspekten

Diese Investitionen bewirken einen Abzug in Höhe von 13,5 %. In Frage kommen folgende Investitionen:

- Patente
- Ausgaben in Forschung und Entwicklung von neuen Produkten und Technologien ohne Auswirkung auf die Umwelt oder mit minimalen negativen Auswirkungen.

Dieser Abzug kann auch über mehrere Jahre gestaffelt werden. er beträgt dann 20,5 %.

Im Gegensatz zu den vorher erwähnten Möglichkeiten, ist dieser Abzug geringer als der entsprechende aktuelle Abzug: aktuell sind 20,5 % und 27,5 % möglich.

Die aktuellen Bestimmungen bleiben noch bis zum 31. Dezember 2024 gültig.

2. ANPASSUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE DER SELBSTSTÄNDIGEN

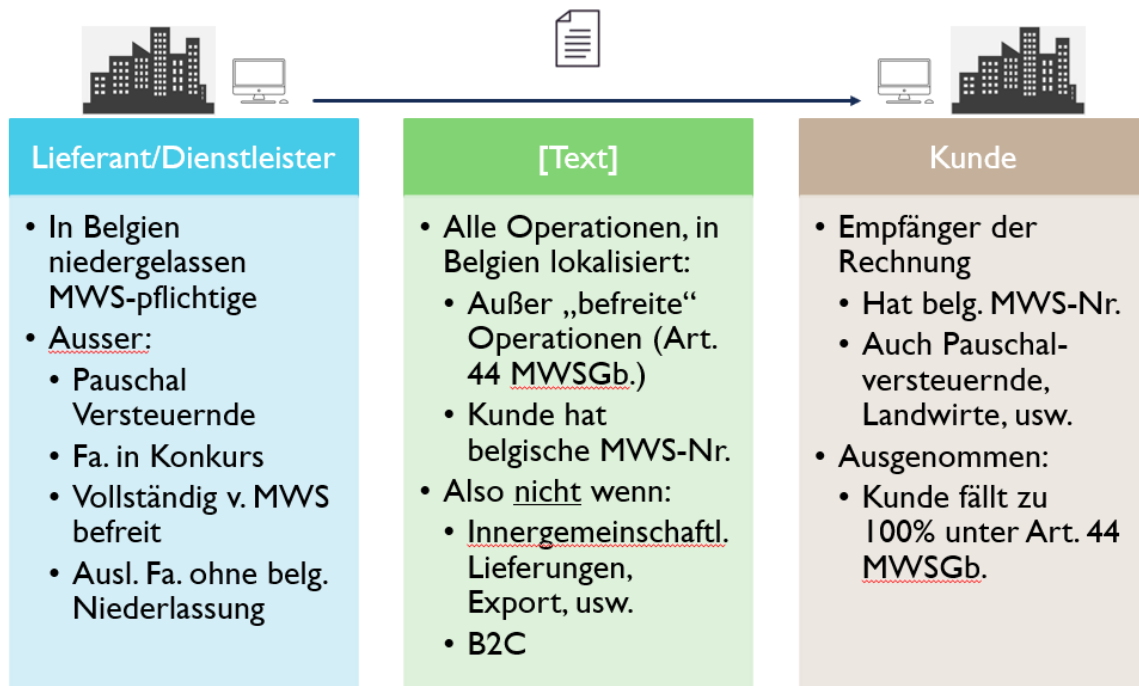
Wenn Ihr Einkommen stark schwankt oder wenn Sie davon ausgehen, dass Ihr aktuelles Einkommen deutlich höher sein wird, als das Einkommen, welches für die Berechnung Ihrer aktuellen Sozialbeiträge berücksichtigt wird (nämlich das Jahr 2021) haben Sie ein finanzielles Interesse daran, eine Anpassung vorzunehmen. Wenn Sie diesbezüglich Fragen haben, können Sie sich gerne melden.

3. AB 2026: OBLIGATORISCHES E-INVOICING IN VIELEN FÄLLEN

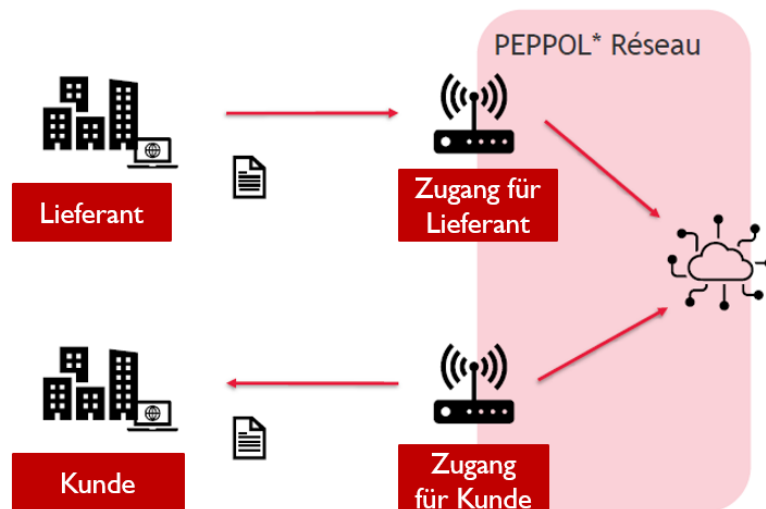
Der 1.01.2026 ist nicht mehr weit entfernt. Es ist also an der Zeit sich auf die elektronische Rechnungstellung vorzubereiten.

Achtung: Eine per PDF verschickte Rechnung ist keine elektronische Rechnung!

Folgende zwei Grafiken sollen Ihnen das e-invoicing anschaulich darstellen:



Das PEPPOL*-Netzwerk



*Pan-European Public Procurement OnLine

Weitere Informationen finden Sie unter <https://financien.belgium.be/fr/entreprises/tva/e-facturation>



Ab 2026 sollen alle Rechnungen zwischen MWS-Pflichtigen (B2B) elektronisch erfolgen.

- Was das Erstellen der Rechnung anbelangt, sind ausgenommen:
 - die pauschal versteuernden Selbstständigen
 - Unternehmen, die vollständig von der MWS befreit sind und keinen Anspruch auf Abzug von MWS haben: z.Bsp. der Arzt, eine VoG, die keine MWS-pflichtigen Einnahmen hat.
- Was den Empfänger der Rechnung anbelangt, gilt generell die Verpflichtung, elektronische Rechnungen zu akzeptieren. Ausgenommen sind:
 - Kunden, die unter Art. 44 des MWS-Gb. fallen, d.h. keine MWS zahlen und keine MWS abziehen können. Z.Bsp. die oben erwähnten Berufe: Arzt, VoG, ... und natürliche Privatpersonen
- Was den Gegenstand der Rechnung anbelangt: in einem ersten Schritt sind grenzüberschreitende Operationen ausgeschlossen. Sind ebenfalls ausgeschlossen, die oben erwähnten Operationen, die unter Art. 44 MWS-Gb. fallen.

Weitere Informationen werden im Laufe des Jahres 2025 folgen. Sie können gerne mit uns Rücksprache halten.

Eynatten im Oktober 2024

Auf unserer Internetseite www.weynand.be finden Sie weitere Informationen zu einer Vielzahl von Themen, teilweise auch in Deutsch.